

Zweite Chance

Sohn nimmt an berufsvorbereitender Maßnahme teil: Ausbildungsunterhalt?

Nach der allgemein bildenden Schule hatte der Jugendliche ein Berufsgrundschuljahr im Bereich Elektrotechnik absolviert. Danach nahm er an einem berufsvorbereitenden Lehrgang als Maler oder Schreiner teil. Anschließend bewarb er sich eifrig, aber erfolglos um einen Ausbildungsplatz. Das Arbeitsamt bot ihm an, einen zweiten berufsvorbereitenden Lehrgang zu besuchen.

Der Vater des mittlerweile volljährigen jungen Mannes meinte, er brauche nun keinen Unterhalt mehr zu zahlen. Sein Sohn habe sich wohl zu wenig um eine Stelle bemüht. Bei Gericht wollte der Vater durchsetzen, dass der Anspruch seines Sprösslings auf Ausbildungsunterhalt gestrichen wird. Doch das Oberlandesgericht Hamm machte dem Vater einen Strich durch die Rechnung (11 WF 170/03). Eltern schuldeten ihren Kindern die Ausbildung zu einem Beruf, der ihren Fähigkeiten und Neigungen entspreche - und sein Sohn habe bisher noch keine.

Die nun um ein Jahr verlängerte berufsvorbereitende Maßnahme diene diesem Ziel. Das Arbeitsamt gebe dem jungen Mann damit die Chance, seine Qualifikation weiter zu verbessern, die für einen Ausbildungsbetrieb noch nicht genüge. Diese Qualifizierungsphase sei für die Berufsausbildung notwendig, deshalb müsse der Vater weiterhin Ausbildungsunterhalt zahlen. Laut Arbeitsamt gebe es keinen Anhaltspunkt für den Verdacht des Vaters, dass der Sohn seine Ausbildung nicht ernst nehme.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/zweite-chance>